



Coronakrise, Schutzschirm und die Kampagne des FVDZ Bayern

Unterstützerpakete für Bayern

Wenn die Politik nicht hilft, ist Selbsthilfe angesagt. Der FVDZ Bayern hat bereits im März 2020 mit einer Kampagne zur Unterstützung der Zahnarztpraxen in der Coronakrise reagiert. Bislang hat er fünf Unterstützerpakete geschnürt, die es im wahrsten Sinne des Wortes in sich hatten. Die Inhalte stellen wir hier kurz vor.



Unterstützerpaket 1: Kurzarbeit

Seminar-Seminar von und mit einer renommierten bayerischen Steuerkanzlei, die arbeitsrechtliche Grundlagen mit den Teilnehmern/innen diskutierte, z. B. welche Vereinbarungen zwischen Praxisinhaber und Mitarbeiter/innen getroffen werden müssen bis hin zu den Formularen als Download.

Unterstützerpaket 2: Hygiene

Dem Mangel an Hände- und Flächendesinfektionsmitteln in den Praxen trat der FVDZ Bayern entgegen mit dem Angebot, Desinfektionsmittel über von einem Anbieter zu beziehen, der nach WHO-Vorgaben Desinfektionsmittel aus Alkohol herstellt. Das Angebot ist nach wie vor nutzbar.

Unterstützerpaket 3: Kurzarbeit statt Kündigung

Welche Möglichkeiten haben Zahnarztpraxen in Zeiten der Coronakrise? Welche staatliche Unterstützung gibt es? Darüber gab eine Steuerkanzlei im Online-Seminar Aufschluss.

Unterstützerpaket 4: Alles, was Ihr

Recht ist! Die drängenden rechtlichen Fragen zur Anamnese, Behandlung, zu Hygiene, Kinderbetreuung, abrechenbare Hygieneleistungen, Praxismietvertrag mit FVDZ-Justiziar Michael Lennartz und Kollegen. Der Vortrag steht online.

Unterstützerpaket 5: Hygienepauschale - Möglichkeiten und Grenzen

Reicht die Hygienepauschale für den hohen Aufwand des Infektionsschutzes in der Zahnarztpraxis aus? Seit 08.04.2020 ist die Pauschale im PKV- und Beihilfebereich berechnungsfähig. Aber was ist mit dem GKV-Bereich? Abrechnungsexpertin Kerstin Salhoff stellte Möglichkeiten und Grenzen der Pauschale im Online-Seminar vor und stellte sich anschließend den Fragen der Teilnehmer/innen. Das Skript steht online.

Unterstützerpaket 6: Unterstützerpaket 6 gibt 10 Handlungsempfehlungen für ZÄ.

Mehr Infos: www.fvdz-bayern.de

Kommentar

Affront statt Schutzschirm

Erinnern wir uns an den Beginn der Covid-19 Pandemie in Europa. Schockierende Bilder aus dem Ausland schürten die Angst vor verheerenden Zuständen. Politiker verwiesen gebetsmühlenartig auf die Bedeutung eines funktionierenden Gesundheitssystems. Aus Leistungserbringern wurden plötzlich wieder Ärzte und Zahnärzte. Die Systemrelevanz unserer Tätigkeit rückte schlagartig in den Fokus des öffentlichen Bewusstseins. Glücklicherweise blieb Deutschland bisher von den schlimmen Auswirkungen wie z.B. in Italien oder den USA verschont. Derzeit dominiert die Sehnsucht nach Rückkehr zur Normalität. Aktuell werden milliardenschwere Hilfspakete geschnürt, um die Auswirkungen des Lockdowns auf Wirtschaft und Gesellschaft abzumildern. Klotzen und nicht kleckern ist die Devise der Regierung. Ernsthafte Opposition gibt es nicht. Zumindest nicht bei den großen Summen wie z.B. der Senkung der Mehrwertsteuer oder der Rettung der Lufthansa. Gemessen daran war der zum Ausgleich der Umsatzverluste in Zahnarztpraxen geplante Rettungsschirm nur ein Schirmchen – mit einer 70%-igen Rückzahlungsverpflichtung. Wen wundert es, dass selbst diese zaghafte Hilfe am Widerstand eines SPD-Ministers und einer Krankenkasse scheiterte? Übrig blieb die Covid-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung. Eine Liquiditätshilfe, die 2020 als Honorar ausgezahlt und in den beiden Folgejahren vollumfänglich zurückgezahlt werden muss. Unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte kann diese „Hilfe“ schnell zum Fiasko für Praxen mit Liquiditätsengpässen werden. So sieht nach Vorstellung der Politik also die Rückkehr zur Normalität bzw. der Neustart für uns Zahnärzte aus. Aus meiner Sicht ist diese Verordnung ein weiterer Affront des Ordnungsgebers gegen unseren Berufsstand. Auf derartige „Hilfen“ sollte man als Praxisinhaber tunlichst verzichten. Niemand hilft uns, wenn wir uns nicht selbst helfen. Dr Reiner Zajitschek, Landesvorsitzender

Interview zum Hygieneaufwand mit Abrechnungsexpertin Kerstin Salhoff

Eigene GOZ-Ziffer wünschenswert

Die Hygienepauschale treibt die Zahnarztpraxen um. Reichen 14,23 Euro je Sitzung? Was passiert im BEMA? Abrechnungsexpertin Kerstin Salhoff im Interview.

Wo sehen Sie die Schwierigkeiten durch die Berechnungsmöglichkeit einer Hygienepauschale?

Zunächst habe ich mich über den Beschluss des Beratungsforums für die Praxen gefreut! Toll, dass nun bei einer Privatliquidation je Sitzung 14,23 Euro berechnet werden dürfen. Aber: die von der BZÄK, PKV-Verband und Beihilfe im Beratungsforum „ausgehandelte Hygienepauschale“ ist leider nur bedingt und nur mit der GOZ 3010 analog im 2,3-fachen Steigerungssatz berechenbar – und nur im Zeitraum vom 08.04.2020 bis zum 31.07.2020.

Bereits Mitte April gingen in meinem Büro zahlreiche Anrufe von Praxen ein, die mir über Erstattungsprobleme und den damit verbundenen Ärger mit den Patienten berichteten. Mir wurde klar, dass dieser Beschluss zu zahlreichen Fehlinterpretationen geführt hatte. Das Online-Seminar „Hygienezuschlag – Möglichkeiten und Grenzen“ als Informationsquelle kam also zur rechten Zeit.

Aufgrund meiner langjährigen Berufserfahrung im Bereich der Praxisorganisation verfolge ich seit Jahren, wie sich das Thema „Hygiene“ im Praxisalltag auswirkt und dabei Kosten und Zeit verschlingt. Neue RKI-Richtlinien erhöhen die Standard-Hygienekosten. Dazu kommen eine Validierungspflicht sowie eine zeitaufwendige Dokumentation der Hygienemaßnahmen, die schon vor Corona zu immer höheren Kosten in der Praxis geführt haben. Leider wurden diese Ausgaben nie berücksichtigt und honoriert.

Mit den steigenden Infektionszahlen sind auch die Preise für die Beschaffung von Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel enorm gestiegen, teilweise bezeichneten es Praxen als Wucher, aber Angebot und Nachfrage regeln den Preis. Da die Beschaffungsempässe inzwischen nicht mehr so gravierend sind, hoffe ich, dass auch die Preise sich wieder entspannen werden.

Sind die erhöhten Hygieneanforderungen in den Praxen denn erst seit Ausbruch der Corona-Pandemie Thema?!

Ich denke, die Corona-Pandemie hat ans Licht gebracht, dass die eh schon hohen Kosten

durch den zusätzlichen Mehraufwand nicht mehr für die Praxis tragbar sind, und ggf. das Honorar für die einzelnen Leistungen aufzehen werden. Deshalb sehe ich im Beschluss des Beratungsforums ein erstes positives Zeichen, auf diesen Missstand aufmerksam zu machen. Da die Kosten in den Praxen (abhängig von der Größe der Praxis, des Teams, unterschiedlicher Materialien, Geräte und Instrumente), unterschiedlich sind, ist m. E. ein „Festbetrag“ in Höhe von 14,23 Euro nicht in alle Praxen gleichermaßen übertragbar.

Vor zwei Wochen konnte ich mich selbst von den erheblichen, weiterführenden Hygienemaßnahmen überzeugen – also weit über die RKI-Richtlinien und die PSA (Persönliche Schutzausrüstung) hinausgehend. Der Zeitraum für die Behandlung wurde um 30 Minuten erweitert, da der Behandlungsraum nach jedem Patienten länger gelüftet werden muss. Die Patienten werden in sicheren Abständen einbestellt. Bereits an der Rezeption wird mit der Corona-Patientenbefragung begonnen, der Patient über die zusätzlich notwendigen Hygienemaßnahmen informiert, bzw. aufgeklärt. Selbstverständlich wird nach jedem Patienten auch der Tresen vor dem Schutzschild an der Rezeption desinfiziert – ggf. auch ein Stift oder die Versicherungskarte. Die Hygienekette geht lückenlos bis zur Nachbereitung des Behandlungsraumes, wenn der Patient die Praxis schon längst wieder verlassen hat. Nicht nur der Patient wird nun zusätzlich mit Einmalhaube, Einmalkittel etc. geschützt, auch das gesamte Team wird mit Schutzbekleidung ausgestattet. Dieser Hygienemehraufwand wird den Patienten deutlich gemacht. Dies alles wird zeitaufwendig dokumentiert.

Wenn die Pauschale nicht reicht, was dann?

Es bleibt nur die Möglichkeit, den tatsächlichen Mehraufwand über einen erhöhten Steigerungsfaktor der einzelnen Leistung (§5 GOZ, Bemessungsgrundlage) bzw. eine Honorarvereinbarung (§2 Abs.1 und 2 GOZ) geltend zu machen und gut zu dokumentieren. Allerdings ist dann eine gleichzeitige Berechnung der GOZ 3010a – erhöhter Hygieneaufwand – ausge-

geschlossen!

Was passiert mit der Hygienepauschale nach dem 31.07.2020?

Diese Frage kann ich heute noch nicht beantworten, aber da sich das Virus nicht pünktlich zum 31.07.2020 verabschiedet wird, hoffe ich auf eine Verlängerung, bis es einen Impfstoff gibt und die Pandemie vorüber ist – nicht, dass die Pauschale wieder in Vergessenheit gerät.

Mein Wunsch wäre es, wenn ich als Referentin anstatt einer Verlängerung dieser, nicht frei wählbaren Hygienepauschale eine dauerhaft geltende neue GOZ-Ziffer oder eine GOZ-Punktwert-Erhöhung verkünden dürfte. Noch schöner wäre es, künftig einfach, ehrlich und eindeutig die Privatliquidation ohne Erstattungsschwierigkeiten vornehmen zu können.

Das wirkliche Problem liegt m.E. darin, dass der Beschluss nur beim privat versicherten Patienten relevant ist. Im Praxisalltag überwiegen zum Großteil Patienten mit gesetzlicher Versicherung, bei denen dieser Zuschlag nicht berechenbar ist (im BEMA mit dem Punktwert abgegolten). Wir müssen aber bei jedem Patienten – unabhängig vom Versichertenstatus – Schutzausrüstung anlegen. Es wäre wünschenswert, dass auch bei gesetzlich versicherten Patienten ein Hygienezuschlag im Leistungskatalog implementiert wird, der dem hohen Hygieneaufwand gerecht wird.

Derzeit werden auf Bundesebene Gespräche geführt, aber es wurde noch keine Einigung mit den Krankenkassen erreicht. Nachdem der für Zahnärzte geplante Schutzschirm in eine Finanzierungshilfe gewandelt wurde, hoffe ich wenigstens beim Hygienezuschlag auf eine positive Entwicklung.

Eine Honorierung der erhöhten Hygienemaßnahmen ist m.E. mehr als gerechtfertigt. Da die Praxen durch Corona durchschnittlich 80% weniger Patienten behandeln konnten und knapp 70% der Praxen Kurzarbeit anmelden mussten, wäre dies ein Lichtblick!

Frau Salhoff, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Das Interview führte Anita Wuttke.

